

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Landwirtschafts- und Umweltamt

## Beschlussvorlage

## öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	14.11.2022						
Kreisausschuss	29.11.2022						

Inhalt:

Berufung des Naturschutzbeirates für die Periode 2022 bis 2026

Wenn Kosten entstehen:

Kosten  4.000 €	Produktkonto 55410.542140/74140	Haushaltsjahr 2022-2026	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: 4.000 € für 2022	Deckungsvorschlag: Aufnahme in zukünftige Haushaltspläne		

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, die Landrätin zu beauftragen, gemäß § 35 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) den neuen Naturschutzbeirat zu berufen.

Als Mitglieder werden berufen: Blahy, Beate; Kraatz, Ulf; Noack, Jan; Rackelmann, Jens; Sieh, Lars-Andreas; Vahle, Thomas; Volpers, Thomas

Als Stellvertreter werden berufen: Gille, Dr. Rotraut; Grünschloß, Frank; Haferland, Jochen; Hinz, Arno; Lischka, Hans-Joachim; Rochlitz, Olaf; Stein, Wilderich

gez. Karina Dörk  
Landrätin

gez. Karsten Stornowski  
Dezernent

## Begründung:

Zur Vertretung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung werden gemäß § 35 Abs. 1 des BbgNatSchAG bei den unteren Naturschutzbehörden Naturschutzbeiräte gebildet. Diese sollen

1. die Naturschutzbehörden durch Vorschläge und Anregungen fachlich unterstützen,
2. Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft entgegenwirken und
3. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermitteln.

Die Beiräte sind in die Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde, insbesondere von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen, einzubeziehen (§ 35 Abs. 1 BbgNatSchAG). Die konkreten Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Punkt 2 des Naturschutzbeiräte-Erlasses.

In die Beiräte sind Bürger zu berufen, die im Naturschutz und in der Landschaftspflege besonders fachkundig und erfahren sind (§ 35 Abs. 2 BbgNatSchAG). Fachkundig ist ein Bürger, wenn er besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Botanik, der Zoologie, der Ökologie, der Landschaftspflege, der Landschaftsplanung oder auf verwandten Gebieten besitzt. Die Erfahrung setzt in der Regel neben guten Ortskenntnissen eine längere, erfolgreiche Tätigkeit für den Naturschutz und die Landschaftspflege voraus (§ 1 Abs. 1 Naturschutzbeiräteverordnung – NSchBV).

Die Naturschutzbeiräte werden durch die Landrätin auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreisausschusses berufen (§ 35 Abs. 2 BbgNatSchAG).

Die Anzahl der Beiratsmitglieder beträgt sieben (§ 35 Abs. 2 BbgNatSchAG). Für jedes Beiratsmitglied soll ein Stellvertreter berufen werden (§ 1 Abs. 2 NSchBV; vgl. Anlage).

## Anlagenverzeichnis:

Mitglieder und Stellvertreter im Naturschutzbeirat (Periode 2022-2026)